

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1334/2022/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 24.01.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	09.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.03.2022	öffentlich

Finanzierungsvereinbarung Kita-Werk

Sachverhalt:

Im Rahmen der letzten Beratungen in den gemeindlichen Gremien wurden folgende Änderungen zum Entwurf des Finanzierungsvertrages (siehe Vorlagen 1274/2021, 1275/2021 und 1307/2021) mit dem Kita-Werk beschlossen:

1. § 10 Abs 1: Der Passus „Aufwendung für Getränke“ wird gestrichen.
2. § 10 Abs.3 erhält folgende Fassung: Aufwendungen für Getränke und Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen.
3. § 10 Abs. 1 „Verwaltungskosten in Höhe von 6 % der tatsächlichen Jahrespersonalkosten des pädagogischen Personals der Kindertagesstätten“.
4. Ein Pachtvertrag wird nicht mit der Kirchengemeinde abgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1: Von Seiten des Kita-Werkes erfolgte eine Zustimmung dieser Änderungen.

Zu 2: Von Seiten des Kita-Werkes erfolgte eine Zustimmung dieser Änderungen.

Zu 3: Diese Änderung wurde von Seiten des Kita-Werkes nicht akzeptiert. Das Kita-Werk benötigt die höheren Verwaltungskosten um kostendeckend zu arbeiten. Hier wurde insbesondere auf die zusätzlichen Aufgaben der Evaluation hingewiesen. Hierzu fand am 12.01.2022 eine Videokonferenz statt, an der Vertreter der Gemeindevertretung teilgenommen haben.

Zu 4: Eine Vereinbarung über die Nutzung des Grundstückes und des Gebäudes

wird zwischen der Kirchengemeinde und der Gemeinde nicht abgeschlossen.

Daraus folgend erhalten die §§ 2 und 12 der Vereinbarung folgenden Wortlaut.

§ 2: Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist stellt dem Kita-Werk das Gebäude und das Grundstück in Moorrege, Kirchenstraße 57, zur Nutzung zur Verfügung. Das Gebäude wurde in den letzten Jahren ständig erweitert, und besteht aktuell aus 3 Elementargruppen mit Nebenräumen mit insgesamt 434 qm. Die aktuelle Planung sieht neben einer Erweiterung um zwei Krippengruppen und einem Bewegungsraum auch den Ausbau der Sanitär- und Küchenkapazitäten vor. Hierfür stellt die Kirchengemeinde die vorhandenen Räume im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss mit ca. 279 qm zur Verfügung. Über die Nutzung dieser Räumlichkeiten wird eine separate Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und dem Kita-Werk abgeschlossen.

§ 12 Abs. 1 Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften dieser Vereinbarung. Hierin enthalten sind die laufenden Instandhaltungskosten für das Grundstück und das Gebäude. Darüberhinausgehende Ausgaben für außerplanmäßige Instandhaltungskosten im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2024, die aktuell nicht aus SQKM-Mitteln finanziert werden können, müssen im Vorwege mit der Standortgemeinde abgestimmt werden.

Finanzierung: - Entfällt -

Fördermittel durch Dritte: - Entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Finanzierungsvereinbarung mit den Änderungen in den §§ 2 und 12 Abs. 1 mit dem Kita-Werk. Für die Zeit vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 werden Verwaltungskosten von 6 % der Gesamtpersonalkosten, für die Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2024 werden Verwaltungskosten in Höhe von 7 % gezahlt.

(Balasus)

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1338/2022/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 26.01.2022
Bearbeiter: Franzenburg	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	03.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.03.2022	öffentlich

Sanierungskonzept Grundschule/KiTa

Sachverhalt:

Die Grundschule weist in Folge des Alters gewisse Abnutzungsschäden auf. Diese wurden mehrfach von dem Amt und einem Fachkundigen seitens der Gemeinde begutachtet. Dabei wurden unabhängig von der Begehungen Schäden festgestellt, die eine Sanierung bedürfen. Da eine Komplettsanierung des Schul- und Hallentraktes mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden sein wird, ist seitens des Bürgermeisters sinnvoll erachtet worden ein Sanierungskonzept erstellen zu lassen.

Hierfür sollte eine Betrachtung des gesamten Schulgebäudes erfolgen, mit jeglichen sofortigen Sanierungsmaßnahmen, welche in einer priorisierten Darstellung (in kurzfristig, mittelfristig und langfristig) mit dessen Kosten zum Zeitpunkt der Erstellung in dem Konzept dargestellt werden. Der Gemeinde liegt bereits ein Angebot des Planungsbüros Butzlaff Tewes Architekten in Höhe von 8.925,00€ vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sofern sich die Gemeindevertretung beschließt das Sanierungskonzept zu beauftragen, empfiehlt die Verwaltung das KiTa-Gebäude gleichermaßen zu betrachten und bewerten zu lassen.

Finanzierung:

Für die Finanzierung sind die Kosten in Höhe von 8.925,00€ in dem Haushalt 2022 auf zu nehmen.

Fördermittel durch Dritte: Es gibt keine Förderung für Sanierungskonzepte.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeinde:

- a) „Butzlaff Tewes Architekten“ das Sanierungskonzept der Grundschule zu beauftragen.
- b) eine Erweiterung des Sanierungskonzeptes an „Butzlaff Tewes Architekten“ zu beauftragen.

Die Gemeindevertretung beschließt:

- a) „Butzlaff Tewes Architekten“ das Sanierungskonzept der Grundschule zu beauftragen.
- b) eine Erweiterung des Sanierungskonzeptes an „Butzlaff Tewes Architekten“ zu beauftragen.

Balagus
Bürgermeister

Anlagen:

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1332/2022/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 06.01.2022
Bearbeiter: Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	03.03.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	09.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.03.2022	öffentlich

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Sachverhalt:

Unter „Erschließung“ im Sinne des § 123 ff. BauGB sind alle erstmaligen baulichen Maßnahmen zu verstehen, die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung von Bauland erst möglich machen.

Dazu gehören insbesondere die Herstellung von Verkehrsanlagen sowie die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen. Die Erschließung zielt damit auf die Baureifmachung von Bauland ab.

Der Begriff „Beitrag“ wird im geltenden Recht häufig erwähnt. Einen einheitlichen, für das Bundes- und Landesrecht allgemein gültigen Begriff des Beitrags gibt es nicht. Der Beitrag im Sinne von „Erschließungsbeitrag“ ist eine kommunale Abgabe, in Form einer Geldleistung. Außerdem unterliegt er dem Grundsatz der Einmaligkeit.

Damit wird der Erschließungsbeitrag als einmalige Gegenleistung für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB erhoben, als Ersatz der von der Gemeinde erbrachten finanziellen Aufwendungen. Er ist von den Eigentümern der Grundstücke zu leisten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben (= Beitragserhebungspflicht).

Dieser Pflicht können sie nur mit einer gültigen Erschließungsbeitragssatzung nachkommen, da das Vorliegen einer Erschließungsbeitragssatzung eine unbedingte Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und Grundlage des Beitragsbescheids ist. Auch Ablösevereinbarungen sind nur mit gültiger Erschließungsbeitragssatzung möglich. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden nicht nur berechtigt sind, eine entsprechende Satzung zu erlassen, sondern auch dazu verpflichtet.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer solchen Satzung ist § 132 BauGB i. V. m. der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift (§ 4 der Gemeindeverordnung für das Land Schleswig-Holstein).

Dem Bürgermeister der Gemeinde Moorrege wurde 2016 eine Sitzungsvorlage mit entsprechenden Satzungsentwurf vorgelegt. Mit Vermerk vom 01.02.2016 wurde vom Bürgermeister entschieden, die Thematik nicht in den gemeindlichen Gremien zu beraten und keinen Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt, dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege, die Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu beschließen.

Balasmus

Anlagen:

Satzungsentwurf zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen

**Satzung
der Gemeinde Moorrege
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 23. März 2022**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege in ihrer Sitzung am 23.03.2022 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des BauGB und dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie nur einseitig anbaubar sind,
2. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 21 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Unabhängig von den in Absatz 1 genannten Breiten sind Wendepunkte in voller Breite beitragsfähig.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gemäß § 4 reduzierte umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines Gebietes, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, die Fläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- b) soweit Grundstücke nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie.
- c) Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder Buchstabe b), so verschiebt sich die Linie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sportanlagen).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- d) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Garagengeschosse gelten als Vollgeschosse. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die Zahl der vorhandenen Garagengeschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- e) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 2 bis 6 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Ausstellungsgebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (8) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege, auch kombinierte Geh- und Radwege
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
- 8 Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde. Diese Entscheidung ist für jede Erschließungsanlage gesondert zu treffen.

Mischflächen i.S. von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und auf denen ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet ist.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,

- b) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechen und
- c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Erforderlichkeit ist aktenkundig zu machen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags-erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Moorrege, den 22.03.2022

Balalus
Bürgermeister

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer solchen Satzung ist § 132 BauGB i. V. m. der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift (§ 4 der Gemeinde-verordnung für das Land Schleswig-Holstein).

Dem Bürgermeister der Gemeinde Moorrege wurde 2016 eine Sitzungsvorlage mit entsprechenden Satzungsentwurf vorgelegt. Mit Vermerk vom 01.02.2016 wurde vom Bürgermeister entschieden, die Thematik nicht in den gemeindlichen Gremien zu beraten und keinen Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt, dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege, die Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu beschließen.

Balasmus

Anlagen:

Satzungsentwurf zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1331/2021/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.12.2021
Bearbeiter: M. Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	03.03.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	09.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.03.2022	öffentlich

Ortsentwicklungskonzept

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 11.12.2019 beschlossen, im Jahr 2020 ein Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde Moorrege erstellen zu lassen. Aufgrund der Corona Pandemie wurde das Ortsentwicklungskonzept bis auf weiteres zurückgestellt.

Die Verwaltung hat für das Jahr 2022 vorsorglich einen Förderantrag über 42.000,- € Gesamtkosten beim LLUR gestellt, da sich die Förderrichtlinien ab 2023 ändern werden. Dies wird sehr wahrscheinlich zur Folge haben, dass sich die Zuschüsse für Ortsentwicklungskonzepte reduzieren werden. Die für das Jahr 2020 angefragten Angebote haben einen geringeren Auftragswert gehabt. Durch die im Förderantrag genannte Summe soll ein Puffer für unerwartete Zusatzkosten vorgehalten werden.

Das LLUR benötigt für den Antrag jetzt einen Beschluss der Gemeindevertretung, dass das Ortsentwicklungskonzept im Jahr 2022 erstellt werden soll.

Es ist ferner ein Beschluss notwendig, der die für die Erstellung des Ortsentwicklungskonzeptes notwendigen Mittel im Haushalt 2022 zur Verfügung stellt. Der Nachweis ist dem LLUR nach Verabschiedung des Haushaltes 2022 vorzulegen.

Da es vom LLUR erwünscht ist, die Fördermittel nach Abschluss des Projektes in einer Summe abzurufen, sind zunächst die vollen Kosten im Haushalt der Gemeinde einzuplanen. Die Fördermittel sind entsprechend als Einnahme einzuplanen.

Finanzierung:

25 % der förderfähigen Kosten, sowie 100 % der nicht förderfähigen Kosten (z.B. Eigenleistungen der Gemeinde und alle den Betrag von 42.000,- € übersteigenden Kosten) sind von der Gemeinde zu tragen.

Fördermittel durch Dritte:

75% der förderfähigen Kosten (max. 31.500,- €) werden vom LLUR getragen

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Ortsentwicklungskonzept im Jahr 2022 aufgestellt werden soll.

Für das Ortsentwicklungskonzept werden im Haushalt 2022 Mittel in Höhe von 42.000,- € bereitgestellt.

Die Verwaltung wird gebeten mindestens drei Angebote einzuholen.

Balalus
(Bürgermeister)

Michael Adam 0162 2358602
Fraktionsvorsitzender michael.adam.moorrege@gmail.com
FWM eV



Antrag auf Ausbau eines Bürgersteiges Am Vossmoor

Bau – und Umweltausschuss
Finanzausschuss / Haushaltsberatungen 2022
Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Balasus,
sehr geehrter Herr Wulff,
sehr geehrte Frau Kaland,

hiermit beantragen wir den Ausbau eine Bürgersteiges Vossmoor auf der Seite Am Häg bis Neubauten „Eggershof“

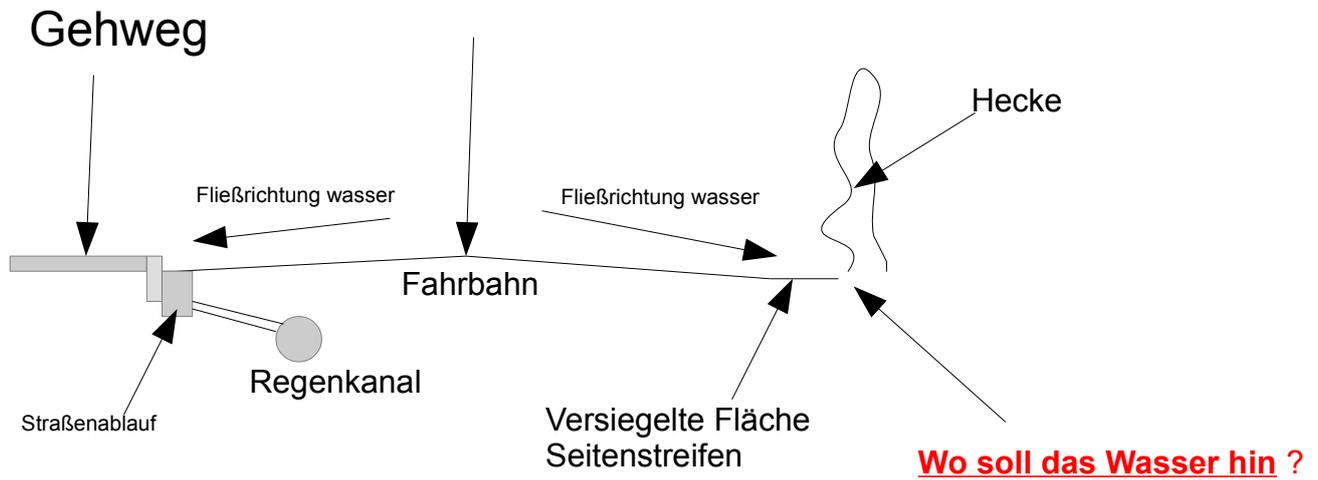
Wie bereits häufiger im Bau – und Umweltausschuss besprochen, ist der Zustand der Bankette am Vossmoor nicht zufriedenstellend (Am Häg bis Neubauten „Eggershof“). Die Bankette bedarf der ständigen Ausbesserung durch den Bauhof. Dass bindet die Bauhofmitarbeiter und kostest regelmäßig Geld.

Damit eine dauerhafte Lösung herbeigeführt wird, beantragen wir den Ausbau eines Bürgersteiges und die Einplanung entsprechender Haushaltsmittel im Haushalt 2022.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Adam
Fraktionsvorsitzender der FWM eV

Vossmoor Moorrege

Dachprofil



CDU – Fraktion, Gemeinde Moorrege

An den
Bürgermeister der Gemeinde
Moorrege
Herrn Wolfgang Balasus

Moorrege d. 14.02.2022

Sehr geehrter Herr Balasus,

hiermit beantragt die CDU - Fraktion zur Verbesserung des Seitenstreifens in der Straße Vossmoor (von der Einmündung "Am Hög" bis zur örtlichen Bebauung) den Unterbau zusammen mit der Verlegung von Betongittersteinen zu Planen und durchzuführen. Ziel ist es das "ausfahren" des Seitenstreifens dauerhaft zu verhindern aber gleichzeitig eine Versickerung des anfallenden Regenwassers nicht zu behindern. Hier ist eine Streifenbreite von 60 cm ausreichend um die Schäden dauerhaft zu vermeiden. Der Bürgermeister wird ermächtigt hinsichtlich der Kostenermittlung und Durchführung die Planungen im ersten Halbjahr 2022 abzuschließen. Außerdem beantragen wir ein absolutes Halteverbot in diesem Bereich einzuführen um die Schulwegsicherung (ständiges ausscheren mit dem Fahrrad) zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Weinberg
Fraktionsvorsitzender
der CDU - Fraktion

Sören Weinberg
Heldreger Ring 14
25436 Moorrege

Mobil: 0171 - 3567327

weinberg- moorrege@gmx.de

CDU - Fraktion, Gemeinde Moorrege

An den
Bürgermeister der Gemeinde
Moorrege
Herrn Wolfgang Balasus

Moorrege d. 14.02.2022

Sehr geehrter Herr Balasus,

hiermit beantragt die CDU - Fraktion die Ersatzbeschaffung und Neumontage von 13 Sitzbänken (WPC) und 3 Bankgruppen mit Tisch (WPC) an verschiedenen zum Teil schon bestehenden Standpunkten. Aufgrund von Örtlichkeiten an jetzigen Standorten auch eine Verlagerung in andere Bereiche.

Die Kostenschätzung mit Montage (Bauhof) liegt hier bei 8.500 € .

Mit der Durchführung der Maßnahme wird der Bürgermeister zusammen mit dem Bauhof beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Weinberg
Fraktionsvorsitzender
der CDU - Fraktion

Sören Weinberg
Heldreger Ring 14
25436 Moorrege

Mobil: 0171 - 3567327

weinberg- moorrege@gmx.de

CDU - Fraktion, Gemeinde Moorrege

An den
Bürgermeister der Gemeinde
Moorrege
Herrn Wolfgang Balasus

Moorrege d. 14.02.2022

Sehr geehrter Herr Balasus,

hiermit beantragt die CDU - Fraktion die bestehenden Ortsteilschilder (Heldrege und Oberglinde - 4 Stck.) zu erneuern und gleichzeitig 2 zusätzliche "Begrüßungsschilder" (wie kurz hinter der Pinnaubrücke) in den Bereichen "Hamburger Straße" und "Unterglinder Weg" zu montieren.
Hierzu wird der Bürgermeister mit der Kostenermittlung und der Durchführung beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Weinberg
Fraktionsvorsitzender
der CDU - Fraktion

Sören Weinberg
Heldreger Ring 14
25436 Moorrege

Mobil: 0171 - 3567327

weinberg-moorrege@gmx.de